

Firma

Sharda Cropchem España S.L.  
Edificio Atalayas Business Center  
Carril Condomina Nº3 Planta 12  
30006 Murcia  
Spanien

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[v5@bmk.gv.at](mailto:v5@bmk.gv.at)

**Alexandra Ortner**  
Sachbearbeiter:in

[ALEXANDRA.ORTNER@BMK.GV.AT](mailto:ALEXANDRA.ORTNER@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 612337  
Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien  
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.571.180

Wien, 3. August 2023

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für das Biozidprodukt „*SOJET*“  
gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Verbindung mit Art. 5  
Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014

### **B e s c h e i d**

Aufgrund des von der Firma Sharda Cropchem España S.L., Edificio Atalayas Business Center, Carril Condomina Nº3 Planta 12, 30006 Murcia, Spanien (im Folgenden „Antragstellerin“) am 10. Juni 2022 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrags mit der R4BP-Case Nr. BC-KV076105-16 auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden „VO (EU) 492/2014“), ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 folgender

### **S p r u c h**

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 wird der Bescheid GZ. 2022-0.303.407 vom 26. April 2022 für das Biozidprodukt

*SOJET*

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

*SOJET*

*AT-0028362-0000*

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das im Bescheid GZ. 2022-0.303.407 vom 26. April 2022, festgelegte Ende der Zulassung mit 13. Dezember 2023 **wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 verlängert.**

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. 2022-0.303.407 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen dieses Bescheides bleiben unverändert.

Die Verlängerung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 der BiozidVO wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung des Biozidproduktes im Referenzmitgliedstaat.

Gleichzeitig werden die neuen Zulassungsbedingungen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

### **B e g r ü n d u n g**

Auf Grund des von der Antragstellerin eingebrachten und am 12. Jänner 2022 eingelangten Antrages wurde von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zuletzt mit Bescheid GZ. 2022-0.303.407 vom 26. April 2022 für das Biozidprodukt „*SOJET*“ und die damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung bis 13. Dezember 2023 erteilt.

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 3 Abs 1 VO (EU) 492/2014 der BiozidprodukteVO ist der Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung von der Inhaberin einer Zulassung mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der befassten zuständi-

gen Behörde einzureichen. Am 10. Juni 2022 ist von der Antragstellerin für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung (R4BP Case Nr. BC-KV076105-16) in Österreich gestellt worden, der am 9. August 2022 angenommen worden ist.

Die Bewertung der Verlängerung der Zulassung des obgenannten Biozidproduktes führt die zuständige Behörde Deutschland durch (Referenzmitgliedstaat). Österreich ist als betroffener Mitgliedstaat an die Bewertung des Referenzmitgliedstaates gebunden.

Gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2023/460 vom 2. März 2023 wird das Ablaufdatum der Genehmigung von Imidacloprid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß den Angaben in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG auf den 31. Dezember 2025 verschoben. Aus Gründen, die der Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im gegenständlichen Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidVO iVm Art. 5 Abs 4 VO 492/2014 eine Verlängerung der betroffenen Zulassung für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Deshalb ist die gegenständliche Zulassung für das obgenannte Biozidprodukt von Amts wegen ebenso bis 31. Dezember 2025 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind.

Für die Bundesministerin:  
Mag.Dr. Thomas Jakl

